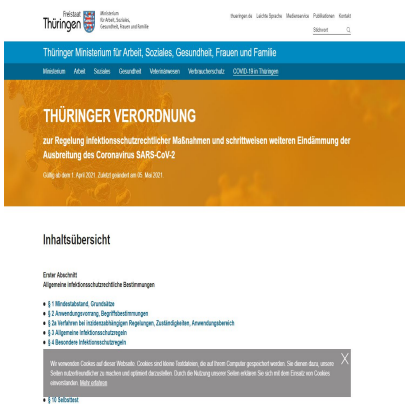


THÃ?RINGER VERORDNUNG zur Regelung infektionsschutzrechtlicher MaÃ?nahmen und schrittweisen weiteren EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 GÃ¼ltig ab dem 1. April 2021. Zuletzt geÃ¤ndert am 05 Mai 2021.

Description

THÃ?RINGER VERORDNUNG
zur Regelung infektionsschutzrechtlicher MaÃ?nahmen und schrittweisen weiteren EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
GÃ¼ltig ab dem 1. April 2021. Zuletzt geÃ¤ndert am 05. Mai 2021.

Erster Abschnitt

Allgemeine infektionsschutzrechtliche Bestimmungen

Â§ 1
Mindestabstand, GrundsÃ¤tze

(1) Wo immer mÃ¶glich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht fÃ¼r AngehÃ¶rige des eigenen Haushalts und AngehÃ¶rige eines weiteren Haushalts. Satz 2 gilt entsprechend fÃ¼r Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder LebensgefÃ¤hrten gelten als ein Haushalt im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sie in keiner hÃ¤uslichen Gemeinschaft leben.

(2) Jede Person ist auÃ?erdem angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen auÃ?er zu den AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, auf ein absolut nÃ¶tiges Minimum zu reduzieren. Die Anzahl der Haushalte, aus denen die Kontaktpersonen stammen, sollen mÃ¶glichst konstant und geringgehalten werden.

(3) Auch bei privaten ZusammenkÃ¼nften in geschlossenen RÃ¤umen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und fÃ¼r ausreichend BelÃ¼ftung gesorgt werden. Wo die MÃ¶glichkeit besteht, sollen die privaten ZusammenkÃ¼nfte im Freien abgehalten werden.

Â§ 2
Anwendungsvorrang, Begriffsbestimmungen

(1) ErgÃ¤nzend zu den Bestimmungen der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb (ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb zurÃ¼ck. Im Anwendungsbereich des Â§ 28b IfSG oder sonstiger Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit im Infektionsschutz-gesetz keine oder keine ausreichenden Regelungen erfolgen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind Symptome einer COVID-19-Erkrankung insbesondere ein akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schupfen oder Husten,

2. ist die Sieben-Tage-Inzidenz die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner; maÃ?geblich sind die verÃ¶ffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts,
3. ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine Bedeckung von Mund und Nase nach Â§ 6 Abs. 1,
4. ist eine qualifizierte Gesichtsmaske eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske nach Â§ 6 Abs. 2,
5. ist ein Antigenschnelltest eine durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommene Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Point-of-Care-Test (PoC-Test) oder eines vergleichbaren Tests,
6. ist ein PCR-Test eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels molekularbiologischer Polymerase-Kettenreaktions-Testung,
7. ist ein Selbsttest eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines in Deutschland zertifizierten Antigenschnelltests zur Eigenanwendung durch medizinische Laien,
8. ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die DurchfÃ¼hrung eines Tests nach den Nummern 5 bis 7,
9. ist ein Modellprojekt die MÃ¶glichkeit, Ã¶rtlich und zeitlich begrenzt Ausnahmen und Abweichungen von Bestimmungen dieser Verordnung zur Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und Erprobung von MaÃ?nahmen zuzulassen,
10. ist die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde der Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Landkreis oder die Ã¶rtlich zustÃ¤ndige kreisfreie Stadt als untere GesundheitsbehÃ¶rde nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO,
11. ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,
12. gelten als genesene Personen diejenigen asymptomatischen Personen, die mittels
    a) eines positiven PCR-Testergebnisses oder
    b) einer Ã¤rztlichen oder behÃ¶rdlichen Bescheinigung, welche sich auf eine mittels PCR-Test bestÃ¤tigte durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stÃ¼tzt, eine mindestens 28 Tage und nicht lÃ¤nger als sechs Monate zurÃ¼ckliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kÃ¶nnen,
13. ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollstÃ¤ndigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem Impfstoff oder mehreren Impfstoffen der vom Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite genannten Impfstoffe erfolgt ist, seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind und
    a) aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite verÃ¶ffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die fÃ¼r eine vollstÃ¤ndige Schutzimpfung erforderlich ist, oder
    b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Â§ 2a
Verfahren bei inzidenzabhÃ¤ngigen Regelungen, ZustÃ¤ndigkeiten, Anwendungsbereich

(1) Ist nach Â§ 28b IfSG oder dieser Verordnung die Geltung von Regelungen an einen bestimmten Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz fÃ¼r eine bestimmte Anzahl von aufeinander folgenden Tagen (Inzidenzwert) geknÃ¼pft,

1. gelten im jeweiligen Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die von der Regelung verfÃ¼gten MaÃ?nahmen ab dem Ã¼bernÃ¤chsten Tag, wenn in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut im Internet verÃ¶ffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den fÃ¼r die jeweilige Regelung maÃ?geblichen Schwellenwert Ã¼berschreitet,
2. treten im jeweiligen Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die von der Regelung verfÃ¼gten MaÃ?nahmen ab dem Ã¼bernÃ¤chsten Tag auÃ?er Kraft, wenn in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt an fÃ¼nf aufeinander folgenden Werktagen die vom Robert Koch-Institut im Internet verÃ¶ffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den fÃ¼r die jeweilige Regelung maÃ?geblichen Schwellenwert unterschreitet; maÃ?geblich fÃ¼r die ZÃ¤hlung ist der Tag nach Eintreten der MaÃ?nahmen nach Â§ 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG sowie nach dieser Verordnung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien StÃ¤dte geben fÃ¼r ihren jeweils Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich als nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde ortsÃ¼blich bekannt, wenn ein bundesrechtlich bestimmter Inzidenzwert an drei aufeinander folgenden Tagen Ã¼berschritten oder an fÃ¼nf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wird.

(3) Die oberste GesundheitsbehÃ¶rde gibt als zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach Â§ 28b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 7 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 IfSG auf ihrer Internetseite die Tage bekannt, ab denen die jeweiligen MaÃ?nahmen nach Â§ 28b Abs. 1 und 3 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten.

(4) ZustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach Â§ 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG ist die jeweils fÃ¼r die Bildungseinrichtungen zustÃ¤ndige oberste DienstbehÃ¶rde.

(5) ZustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach Â§ 28b Abs. 7 IfSG ist das Landesamt fÃ¼r Verbraucherschutz.

Â§ 3
Allgemeine Infektionsschutzregeln

(1) Unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen Infektionsschutzregeln jeweils fÃ¼r Ã¶ffentliche, frei oder gegen Entgelt zugÃ¤ngliche Veranstaltungen sowie jeweils mit Besuchs- oder Kundenverkehr (Publikumsverkehr) fÃ¼r GeschÃ¤fte, Betriebe und kulturelle Einrichtungen. Satz 1 gilt entsprechend fÃ¼r Wohnheime, Sammel- oder GemeinschaftsunterkÃ¼nfte. In den FÃ¤llen des Satzes 1 ist ein Infektionsschutzkonzept nach Â§ 5 Abs. 1 zu erstellen. Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen fÃ¼r Einrichtungen nach Â§ 36 IfSG bleiben unberÃ¼hrt.

(2) Durch die nach Â§ 5 Abs. 2 verantwortliche Person sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie weitere einschlÃ¤gige Infektionsschutzregeln insbesondere fÃ¼r Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und GÃ¤ste einzuhalten und umzusetzen. Ziel ist die Reduzierung von Kontakten, der Schutz vor Infektionen durch TrÃ¶pfchen und Aerosole sowie die mÃ¶glichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen Ã¼ber Vehikel und GegenstÃ¤nde. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstands nach Â§ 1 Abs. 1, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen sichergestellt werden und durch MaÃ?nahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr sowie ein verstÃ¤rktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs ist erforderlich.

(3) ZusÃ¤tzlich zu den Infektionsschutzregelungen nach Absatz 2 ist durch die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 sicherzustellen:

1. der Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. die Ausstattung der Ã?rtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden MÃ¶glichkeiten zur guten BelÃ¼ftung,
3. eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen Ã¼ber allgemeine SchutzmaÃ?nahmen, insbesondere HÃ¤ndehygiene, Abstand halten, RÃ¼cksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
4. die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts nach Â§ 5 Abs. 1.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht fÃ¼r die Bewohner von Wohnheimen, Sammel- oder GemeinschaftsunterkÃ¼nften; diese Bewohner sind verpflichtet, eine positive Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzÃ¼glich der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde zu melden.

(4) Soweit in dieser Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben ist, hat die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 oder eine von ihr beauftragte Person Folgendes zu erheben:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,

3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 hat die Kontaktdaten

1. fÃ¼r die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schÃ¼tzen, insbesondere auch durch andere GÃ¤ste oder Besucher,
3. fÃ¼r die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu Ã¼bermitteln sowie
4. unverzÃ¼glich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu lÃ¶schen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dÃ¼rfen ausschlieÃ?lich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulÃ¤ssig. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Ã?brigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberÃ¼hrt.

Â§ 4
Besondere Infektionsschutzregeln

ErgÃ¤nzend zu den Infektionsschutzregeln nach Â§ 3 mÃ¼ssen die jeweils verantwortlichen Personen nach Â§ 5 Abs. 2 in Bereichen mit Publikumsverkehr

1. sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare AushÃ¤nge und wo geeignet durch regelmÃ¤Ã?ige Durchsagen Ã¼ber die Infektionsschutzregeln nach Â§ 3 Abs. 2 und 3 informiert werden,
2. sicherstellen, dass nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt gewÃ¤hrt wird, die eine Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske verwenden, soweit es in dieser Verordnung geregelt ist,
3. in Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
4. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand nach Â§ 1 Abs. 1 nicht eingehalten wird,
5. die Beachtung der Infektionsschutzregeln stÃ¤ndig Ã¼berprÃ¼fen und bei Zuwiderhandlungen unverzÃ¼glich Hausverbote aussprechen.

Â§ 5
Infektionsschutzkonzepte, verantwortliche Person

(1) Die verantwortliche Person nach Absatz 2 erstellt ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach Â§ 3 Abs. 2 und 3 sowie Â§ 4 konkretisiert und dokumentiert wird. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person nach Absatz 2 vorzuhalten und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorzulegen.

(2) Verantwortlich fÃ¼r die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzepts nach Absatz 1 ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zustÃ¤ndige AmtstrÃ¤ger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsÃ¤chliche Kontrolle ausÃ¼bt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person).

(3) Infektionsschutzkonzepte mÃ¼ssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person nach Absatz 2,
2. Angaben zur genutzten RaumgrÃ¶Ã?e in GebÃ¤uden,
3. Angaben zur begehbaren GrundstÃ¼cksflÃ¤che unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
5. MaÃ?nahmen zur regelmÃ¤Ã?igen Be- und EntlÃ¼ftung,
6. MaÃ?nahmen zur weitgehenden GewÃ¤hrleistung des Mindestabstands nach Â§ 1 Abs. 1,
7. MaÃ?nahmen zur angemessenen BeschrÃ¤nkung des Publikumsverkehrs,
8. MaÃ?nahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach Â§ 3 Abs. 2 und 3 sowie Â§ 4,
9. MaÃ?nahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der GefÃ¤hrdungsbeurteilung nach Â§ 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung,
10. soweit in dieser Verordnung gesondert vorgeschrieben, MaÃ?nahmen zur tagesaktuellen DurchfÃ¼hrung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person nach Absatz 2.

(4) Weitere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte, fÃ¼r geeignete Fallgruppen auch in Form von Musterinfektionsschutzkonzepten, bleiben der obersten GesundheitsbehÃ¶rde oder den obersten LandesbehÃ¶rden jeweils im Rahmen ihrer ZustÃ¤ndigkeiten im Einvernehmen mit der obersten GesundheitsbehÃ¶rde vorbehalten.

(5) Infektionsschutzkonzepte fÃ¼r kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und TheateraufffÃ¼hrungen, Lesungen und Kinos, die Ã¶ffentlich, frei oder gegen Entgelt zugÃ¤nglich sind, berÃ¼cksichtigen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung zusÃ¤tzlich

1. einen kontrollierbaren Zu- und Abgang,
2. eine Teilnahme ausschlieÃ?lich auf Sitz- oder StehplÃ¤tzen sowie
3. das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske.

Es sind geeignete MaÃ?nahmen vorzusehen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach Â§ 1 Abs. 1 zwischen Personen in alle Richtungen sicherstellen.

Â§ 6
Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmaske

(1) Als Mund-Nasen-Bedeckungen kÃ¶nnen selbst genÃ¤hte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, TÃ¼cher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden.

(2) Als qualifizierte Gesichtsmasken nach dieser Verordnung sind zulÃ¤ssig:

1. medizinische Gesichtsmasken oder
2. Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch hÃ¶herwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken.

ZulÃ¤ssige qualifizierte Gesichtsmasken nach Satz 1 werden auf der Internetseite des fÃ¼r Gesundheit zustÃ¤ndigen Ministeriums verÃ¶ffentlicht.

(3) Eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 ist zu verwenden:

1. in allen geschlossenen RÃ¤umen, die Ã¶ffentlich zugÃ¤nglich sind oder bei denen Publikumsverkehr besteht,
2. an allen nach Satz 2 festgelegten und gekennzeichneten Orten mit Publikumsverkehr in InnenstÃ¤dten und in der Ã?ffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorÃ¼bergehend aufhalten.

Die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden legen die Orte nach Satz 1 Nr. 2 fest und kennzeichnen diese.

(4) Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden

1. als Kunden in GeschÃ¤ften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr,
2. bei Sitzungen von kommunalen Gremien,
3. als Ã?rzte oder Therapeuten oder deren Personal sowie als Patienten in Arztpraxen, Praxen von Psycho- und Physiotherapeuten oder sonstigen der medizinischen und therapeutischen Versorgung dienenden ambulanten Einrichtungen, mit Ausnahme in BehandlungsrÃ¤umen, wenn die Art der Leistung dies nicht zulÃ¤sst, sowie
4. in den weiteren im Zweiten Abschnitt bestimmten FÃ¤llen.

Satz 1 gilt fÃ¼r Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr entsprechend mit der MaÃ?gabe, dass die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend ist.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 ist jede Person angehalten, insbesondere in geschlossenen RÃ¤umen in Situationen, in denen ein engerer oder lÃ¤ngerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.

(6) Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht fÃ¼r

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(7) Die Mund-Nasen-Bedeckung oder die qualifizierte Gesichtsmaske soll eng anliegen und gut sitzen.

(8) Das Verbot der Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen und sonstigen verbotenen Symbolen, insbesondere nach den Â§Â§ 86a und 130 des Strafgesetzbuches und nach den vereinsrechtlichen Vorschriften, bleibt unberÃ¼hrt.

(9) Die Verpflichtungen zur Bereitstellung und Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken bei der Arbeit nach Â§ 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberÃ¼hrt.

Regelungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske bleiben fÃ¼r die Einrichtungen und Angebote nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO den gesonderten Anordnungen des fÃ¼r Bildung zustÃ¤ndigen Ministeriums vorbehalten.

Â§ 7
Arbeitsschutz

Arbeitgeber im Sinne des Â§ 2 Abs. 3 ArbSchG sind verpflichtet, soweit die Betriebe nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu schlieÃ?en sind, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der BeschÃ¤ftigten im Sinne des Â§ 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewÃ¤hrleisten. Sie haben die GefÃ¤hrdungsbeurteilung nach Â§ 5 ArbSchG und die betriebliche Pandemieplanung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 20. August 2020 (GMBl. Nr. 24 S. 484), geÃ¤ndert durch Bekanntmachung vom 29. Januar 2021 (GMBl. Nr. 11 S. 227),**1)** anzupassen. Im Rahmen der Ã?berprÃ¼fung der GefÃ¤hrdungsbeurteilung und der Ableitung der erforderlichen MaÃ?nahmen hat auch die Anpassung der bestehenden betrieblichen Infektionsschutzkonzepte zu erfolgen. Zu den MaÃ?nahmen kann auch die GewÃ¤hrung von Heimarbeit oder mobilem Arbeiten gehÃ¶ren. Zu den MaÃ?nahmen gehÃ¶rt auch die GewÃ¤hrung der AusfÃ¼hrung von TÃ¤tigkeiten in einer Wohnung oder die GewÃ¤hrung von mobilem Arbeiten.

1) **https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html**

Â§ 8
Ã?ffentliche Verwaltung,
Mitarbeitervertretungen und Betriebsveranstaltungen

- 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Â§ 4 gelten auch fÃ¼r

1. dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in BehÃ¶rden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der LÃ¤nder sowie BehÃ¶rden und Dienststellen Ã¶ffentlich-rechtlicher KÃ¶rperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Stellen und Einrichtungen, die Ã¶ffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschlieÃ?lich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
2. Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren VerbÃ¤nden,

3. die Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung von Kommunalwahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere fÃ¼r Sitzungen der WahlausschÃ¼sse und Aufstellungsversammlungen,
4. Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und BerufsverbÃ¤nde sowie
5. berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen.

- 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4 sowie Â§ 5 finden keine Anwendung.

Â§ 9
Absonderungspflicht fÃ¼r ansteckungsverdÃ¤chtige Personen

(1) Als AnsteckungsverdÃ¤chtige im Sinne des Â§ 2 Nr. 7 IfSG gelten Personen,

1. die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und entsprechend den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen[1a] als enge Kontaktperson einzustufen sind,
2. denen ein Antigenschnelltest nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ein positives Ergebnis hinsichtlich einer mÃ¶glichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt,
3. die erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen und bei denen ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde einen PCR-Test durchgefÃ¼hrt, veranlasst oder angeordnet hat,
4. denen ein nach Nummer 3 oder aus sonstigen GrÃ¼nden durchgefÃ¼hrter PCR-Test ein positives Testergebnis anzeigt.

(2) Personen nach Absatz 1 sind verpflichtet,

1. sich bis zu einer behÃ¶rdlichen Entscheidung oder bis zur Ã?bermittlung des Testergebnisses eines PCR-Tests nicht auÃ?erhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft aufzuhalten und physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und sich unverzÃ¼glich abzusondern (Absonderung),
2. die jeweils ansteckungsverdÃ¤chtigen UmstÃ¤nde nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 unverzÃ¼glich der fÃ¼r ihren Wohnort beziehungsweise ihren derzeitigen Aufenthaltsort nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde anzuzeigen,
3. bestehende oder auftretende erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung unverzÃ¼glich der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde mitzuteilen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 besteht keine Pflicht zur Absonderung fÃ¼r

1. asymptomatisch geimpfte Personen und asymptomatisch genesene Personen mit Ausnahme von Patienten in medizinischen Einrichtungen fÃ¼r die Dauer des Aufenthalts sowie
2. Personen, die unter adÃ¤quaten SchutzmaÃ?nahmen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdÃ¤chtig eingestuft werden.

(4) Die Pflicht zur Absonderung nach Absatz 2 Nr. 1 ist unterbrochen fÃ¼r die Dauer

1. der DurchfÃ¼hrung eines PCR-Tests,
2. einer unaufschiebbaren Ã¤rztlichen Behandlung,
3. einer rechtsverbindlichen gerichtlichen oder behÃ¶rdlichen Ladung oder Anordnung,

Die Unterbrechung der Pflicht zur Absonderung tritt in den FÃ¤llen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erst ein, nachdem die absonderungspflichtige Person die Teststelle, den Arzt, die medizinische Einrichtung, das Gericht oder die BehÃ¶rde Ã¼ber ihre Pflicht zur Absonderung unterrichtet hat.

(5) In den FÃ¤llen des Absatzes 1 entfÃ¤llt die Pflicht zur Absonderung nach Absatz 2 Nr. 1

1. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Absonderung behÃ¶rdlich aufgehoben, verkÃ¼rzt oder sonst abgeÃ¤ndert wird, oder
2. spÃ¤testens nach Ablauf von 14 Tagen, sofern die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde der absonderungspflichtigen Person vorher keine Entscheidung bekannt gegeben hat.

Die Pflicht zur Absonderung nach Absatz 2 Nr. 1 entfÃ¤llt in den FÃ¤llen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ferner, wenn das Testergebnis eines PCR-Tests negativ ist.

(6) Soweit nicht bereits nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und Satz 2, Â§ 8 Abs. 1 oder Â§ 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 IfSG eine namentliche Meldepflicht an die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde besteht, ist auch jeder, der einen Antigenschnelltest durchfÃ¼hrt oder eine von der durchfÃ¼hrenden Person beauftragte Person verpflichtet, die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde unverzÃ¼glich schriftlich oder elektronisch Ã¼ber das positive Ergebnis des Antigenschnelltests zu unterrichten. Die nach dem Infektionsschutzgesetz oder nach Satz 1 meldepflichtigen Personen sind auch verpflichtet,

1. die mit positivem Ergebnis getesteten Personen zu belehren Ã¼ber ihre Verpflichtungen zur
2. a) Absonderung nach Absatz 2 Nr. 1,
   b) Anzeige der ansteckungsverdÃ¤chtigen UmstÃ¤nde an die jeweils zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach Absatz 2 Nr. 2,
   c) Mitteilung von bestehenden oder auftretenden erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung an die jeweils zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach Absatz 2 Nr. 3, sowie
3. die DurchfÃ¼hrung der Belehrungen nach Nummer 1 schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorzulegen; Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

(7) Die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden prÃ¼fen jeweils die Anzeigen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 und die Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz beziehungsweise nach Absatz 6 unverzÃ¼glich und ordnen unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls die erforderlichen besonderen SchutzmaÃ?nahmen aufgrund der Â§Â§ 28 bis 31 IfSG an; insbesondere bei einem positiven Ergebnis eines Antigenschnelltests oder PCR-Tests oder bei behÃ¶rdlicher Anordnung eines PCR-Tests entscheidet die BehÃ¶rde Ã¼ber die Pflicht zur Absonderung und deren Dauer durch schriftlichen Bescheid und teilt dies der absonderungspflichtigen Person falls mÃ¶glich fernmÃ¼ndlich oder elektronisch vorab mit. Ermessensleitend sind grundsÃ¤tzlich die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement. Abweichungen von den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind in der Akte und in der Entscheidung zu dokumentieren.

(8) Alle melde- oder belehrungspflichtigen Personen im Sinne des Absatzes 6 sind verpflichtet, auf Verlangen der getesteten Person das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests und den konkreten Zeitpunkt der Testung schriftlich oder elektronisch zu bescheinigen sowie diese Bescheinigung auszuhÃ¤ndigen. Inhalt und Form der Bescheinigung bleiben der nÃ¤heren Bestimmung der oberen GesundheitsbehÃ¶rde vorbehalten.

1a www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Â§ 10
Selbsttest

(1) Soweit in dieser Verordnung ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als verpflichtende Voraussetzung fÃ¼r den Zutritt zu einem GeschÃ¤ft, einer Einrichtung, einer Veranstaltung oder einer Zusammenkunft oder fÃ¼r die Inanspruchnahme einer insbesondere kÃ¶rpernahen Dienstleistung bestimmt ist, muss im Fall der DurchfÃ¼hrung eines Selbsttests dieser durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen von GeschÃ¤ften, Einrichtungen,

Veranstaltern oder Dienstleistern durchgefÃ¼hrt werden. Soweit ein Selbsttest als Nachweis nach Â§ 35 Abs. 2 Satz 3 erfolgt, ist die DurchfÃ¼hrung durch eine anwesende erwachsene Person zu bestÃ¤tigen.

(2) Selbsttests sind jeweils mit grÃ¶Ã?tmÃ¶glicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung kÃ¶rperlicher SchÃ¤den und Verletzungen oder seelischer BeeintrÃ¤chtigungen durchzufÃ¼hren. Auf Einhaltung der Hygiene bei der DurchfÃ¼hrung des Selbsttests ist zu achten.

(3) Einem negativen Ergebnis eines den AbsÃ¤tzen 1 und 2 entsprechenden Selbsttests gleichwertig sind

1. das Testergebnis eines PCR-Tests oder
2. eine Bescheinigung nach Â§ 9 Abs. 8,

sofern die zugrundeliegende Testung nach Nummer 1 nicht lÃ¤nger als 48 Stunden oder nach Nummer 2 nicht lÃ¤nger als 24 Stunden zurÃ¼ckliegt.

(4) Soweit ein nach Absatz 1 durchgefÃ¼hrter Selbsttest ein positives Testergebnis ausweist, besteht fÃ¼r die getestete Person die Verpflichtung, unverzÃ¼glich einen PCR-Test durchfÃ¼hren zu lassen.

(5) Im Ã?brigen bleiben die Bestimmungen der Coronavirus-Testverordnung vom 8. MÃ¤rz 2021 (BAnzAT 09.03.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung unberÃ¼hrt.

Â§10a

Geimpfte und genesene Personen

Soweit ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als verpflichtende Voraussetzung fÃ¼r

1. den Zutritt zu einem GeschÃ¤ft oder einer Einrichtung,
2. die Teilnahme an einer Veranstaltung, an einer Zusammenkunft oder am PrÃ¤senzunterricht der allgemein bildende und berufsbildenden Schulen einschlieÃ?lich der Hort- und Notbetreuung, Hochschulen, auÃ?erschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder Ã¤hnlichen

Einrichtungen oder
3. die Inanspruchnahme einer Dienstleistung

bestimmt ist, entfÃ¤llt diese Pflicht fÃ¼r geimpfte und genesene Personen. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder Genesung ist zu fÃ¼hren.

Zweiter Abschnitt

Besondere infektionsschutzrechliche Bestimmungen

Â§ 11
Gemeinsamer Aufenthalt, KontaktbeschrÃ¤nkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt umfasst jedes willentliche oder geduldete Zusammensein oder Zusammenkommen mehrerer Personen zu beliebigen Zwecken.

(2) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, ist der gemeinsame Aufenthalt vorbehaltlich weiterer Ausnahmen nach dieser Verordnung nur gestattet:

1. mit den AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
2. zusÃ¤tzlich einer haushaltsfremden Person sowie zugehÃ¶rigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Der gemeinsame Aufenthalt ist in Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird,

1. mit den AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
2. zusÃ¤tzlich zwei Personen sowie den zugehÃ¶rigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

zulÃ¤ssig. Zudem ist der gemeinsame Aufenthalt in fest organisierten, nicht geschÃ¤ftsmÃ¤Ã?igen und unentgeltlichen Betreuungsgemeinschaften zulÃ¤ssig, wenn die zu betreuenden Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nur Kinder aus hÃ¶chstens zwei Haushalten betreut werden.

Â§ 12
Ausnahmen von den KontaktbeschrÃ¤nkungen

- 11 gilt nicht

1. in BehÃ¶rden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der LÃ¤nder sowie BehÃ¶rden und Dienststellen Ã¶ffentlich-rechtlicher KÃ¶rperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Stellen und Einrichtungen, die Ã¶ffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschlieÃ?lich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
2. fÃ¼r die AusÃ¼bung beruflicher, amtlicher und betrieblicher TÃ¤tigkeiten einschlieÃ?lich der Mitwirkung in Mitarbeitervertretungen sowie der Gewerkschaften und BerufsverbÃ¤nde; die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberÃ¼hrt,
3. fÃ¼r die Benutzung des Ã¶ffentlichen Personenverkehrs und die Nutzung von Kraftfahrzeugen,
4. fÃ¼r Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren VerbÃ¤nden nach dem ThÃ¼ringer Kommunalrecht sowie zur Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der Kommunalwahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere fÃ¼r Sitzungen der kommunalen WahlausschÃ¼sse und Aufstellungsversammlungen,
5. fÃ¼r die Aufrechterhaltung der Ã¶ffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der DaseinsfÃ¼r- und -vorsorge,
6. fÃ¼r Versammlungen, Veranstaltungen, ZusammenkÃ¼nfte, Sitzungen und Beratungen nach Â§ 8 sowie den Â§Â§ 14 bis 16,
7. fÃ¼r LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen nach Â§ 33 Abs. 2 sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher FlÃ¤chen einschlieÃ?lich erforderlicher JagdausÃ¼bung,
8. fÃ¼r Aufenthalte im Ã¶ffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
9. fÃ¼r diejenigen Einrichtungen, Angebote oder Dienstleistungen, die nach dieser Verordnung fÃ¼r den Publikumsverkehr geÃ¶ffnet oder angeboten werden dÃ¼rfen,
10. fÃ¼r Gruppen einer Einrichtung nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO oder eines Angebots nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
11. fÃ¼r Gruppen im Rahmen des Sportbetriebs nach Â§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5.

Â§ 13
Veranstaltungen

Veranstaltungen sind untersagt, soweit diese Verordnung keine Ausnahmen zulÃ¤sst.

Â§ 14
Versammlungen

(1) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen sind zulÃ¤ssig. Eine Ã¶ffentliche oder nicht Ã¶ffentliche Versammlung nach Satz 1, soweit sie in geschlossenen RÃ¤umen mit mehr als 30 Personen stattfindet, muss der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde mindestens zwei Werktage vor Versammlungsbeginn angezeigt werden. Die Anmeldepflicht nach Â§ 14 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung fÃ¼r Versammlungen unter freiem Himmel bleibt unberÃ¼hrt. Â§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1, Â§ 4 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie Â§ 5 finden entsprechende Anwendung. Die anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person muss das Infektionsschutzkonzept nach Â§ 5 fÃ¼r

1. eine Versammlung unter freiem Himmel mit der Anmeldung,
2. eine Versammlung in geschlossenen RÃ¤umen mit der Anzeige

der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegen und dafÃ¼r sorgen, dass die Infektionsschutzregeln nach Satz 4 und Absatz 2 eingehalten werden. Eine Kontaktnachverfolgung im Sinne des Â§ 3 Abs. 4 ist nicht erforderlich.

(2) Bei Versammlungen nach Absatz 1

1. muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern oder Dritten durchgÃ¤ngig gewahrt und jeder KÃ¶rperkontakt vermieden werden,
2. hat jeder Teilnehmer eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden, ausgenommen die Versammlungsleitung jeweils wÃ¤hrend ihrer Durchsagen und der jeweilige Redner wÃ¤hrend seines Redebeitrags,
3. ist die Ansteckungsgefahr auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares MaÃ? zu beschrÃ¤nken, insbesondere indem
   a) Versammlungen unter freiem Himmel jeweils ortsfest und mit nicht mehr als 500 Teilnehmern und
   b) Versammlungen in geschlossenen RÃ¤umen mit nicht mehr als 50 Teilnehmern

stattfinden dÃ¼rfen.

(3) Abweichend von der in Absatz 2 Nr. 3 geregelten TeilnehmerhÃ¶chstzahl verringert sich die zulÃ¤ssige TeilnehmerhÃ¶chstzahl bei einer Ã?berschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt an fÃ¼nf aufeinanderfolgenden Tagen

1. ab dem Wert der Sieben-Tage-Inzidenz von 200 bis unter 300
   a) bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 100 Teilnehmer und
   b) bei Versammlungen in geschlossenen RÃ¤umen auf 25 Teilnehmer,
2. ab dem Wert der Sieben-Tage-Inzidenz von 300 auf zehn Teilnehmer.

Die nach Â§ 2 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde gibt bei Ã?berschreitung der jeweiligen in Satz 1 genannten maÃ?geblichen Inzidenzwerte die dann jeweils geltenden Begrenzungen der Teilnehmerzahl ortsÃ¼blich bekannt.

(4) Im Einzelfall kÃ¶nnen Ausnahmen von den AbsÃ¤tzen 1 bis 3 zugelassen werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Â§ 15
Versammlungen, Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte von politischen Parteien und deren Gliederungen und Organe

(1) Politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und Â§ 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Gliederungen und Organe sind angehalten, ihre Versammlungen, Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte unter Anwendung der Verfahrensweisen nach Â§ 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes Ã¼ber MaÃ?nahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur BekÃ¤mpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. MÃ¤rz 2020 (BGBl I. S. 569 -570-) in der jeweils geltenden Fassung ohne oder mit einer reduzierten Teilnehmerzahl von am Versammlungsort anwesenden Parteimitgliedern durchzufÃ¼hren.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt fÃ¼r Versammlungen sowie Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organe Â§ 14 entsprechend. Im Ã?brigen gilt Â§ 42 Abs. 3.

(3) Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes und des Parteiengesetzes bleiben unberÃ¼hrt.

Â§ 16
ReligiÃ¶se oder weltanschauliche Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte

(1) FÃ¼r religiÃ¶se und weltanschauliche Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen findet Â§ 14 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 hat Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte mit mehr als zehn Personen mindestens zwei Werktage vor deren Beginn der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde anzuzeigen, sofern nicht vor der Anzeige von der oberen GesundheitsbehÃ¶rde oder der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde eine allgemeine Erlaubnis erteilt wurde.

(3) Bei religiÃ¶sen und weltanschaulichen Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften nach Absatz 1

1. ist der Gemeindegesang untersagt,
2. mÃ¼ssen die Teilnehmer eine qualifizierte Gesichtsmaske auch am Sitz- oder Stehplatz verwenden.

Â§ 17
Bestattungen, EheschlieÃ?ungen

(1) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschrit-ten wird, gilt fÃ¼r ZusammenkÃ¼nfte im Rahmen von Veranstaltungen bei TodesfÃ¤llen Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 IfSG.

(2) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼ber-schritten wird, gilt fÃ¼r gemeinsame Aufenthalte, Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte zur Teilnahme an einer Bestattung, dass diese mit hÃ¶chstens 35 Personen zulÃ¤ssig sind. Satz 1 gilt fÃ¼r die zulÃ¤ssige Anzahl der Personen im Rahmen von standesamtlichen Ehe-schlieÃ?ungen entsprechend.

Â§ 18
Ã?ffentlicher Personenverkehr

(1) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, gilt fÃ¼r den Ã¶ffentlichen Personenverkehr Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG.

(2) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird, sind in geschlossenen Fahrzeugen des Ã¶ffentlichen Personenverkehrs, ins-besondere Eisenbahnen, StraÃ?enbahnen und Omnibussen, in Taxen und in sonstigen BefÃ¶rderungsmitteln mit Publikumsverkehr FahrgÃ¤ste sowie das Kontroll- und Servicepersonal verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 angehalten, KapazitÃ¤tserweiterungen zur Entzerrung von FahrgaststrÃ¶men, insbesondere zu den Ã¼blichen StoÃ?zeiten vorzunehmen und nach jeder Fahrt am jeweiligen Endhaltestellenpunkt eine hinreichende DurchlÃ¼ftung des eingesetzten Fahrzeugs nach Absatz 2 zu veranlassen.

Â§ 19
AusgangsbeschrÃ¤nkung

In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, gilt fÃ¼r den Aufenthalt von Personen auÃ?erhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehÃ¶rigen befriedeten Besitztum die Regelung zur AusgangsbeschrÃ¤nkung nach Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG.

Â§ 20
Gastronomiebetriebe

(1) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, gilt Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 IfSG fÃ¼r GaststÃ¤tten im Sinne des ThÃ¼ringer GaststÃ¤ttengesetzes, einschlieÃ?lich Bars, Kneipen und Cafes, entsprechend. Die Entscheidung Ã¼ber die zwingende Erforderlichkeit des Betriebs der vom Studierendenwerk ThÃ¼ringen nicht Ã¶ffentlich betriebenen Mensen, die nichtÃ¶ffentliche Kantinen im Sinne des Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Halbsatz 3 Buchst. e IfSG sind, bleibt den PrÃ¤sidenten der Hochschulen, deren Mitglieder und AngehÃ¶rige durch die Mensa versorgt werden, gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, vorbehalten.

(2) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird, sind geschlossene RÃ¤ume von GaststÃ¤tten im Sinne des ThÃ¼ringer GaststÃ¤ttengesetzes, einschlieÃ?lich Bars, Kneipen und Cafes, fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten. Abweichend von Satz 1 ist der GaststÃ¤ttenbetrieb im AuÃ?enbereich nach vorheriger Terminvereinbarung fÃ¼r die GÃ¤ste zulÃ¤ssig. Im Fall des Satzes 2 ist die Kontaktnachverfolgung zu gewÃ¤hrleisten; Â§ 3 Abs. 4 findet Anwendung. Der Betrieb von

Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraÃ?enrechtlichen Bestimmungen sowie auf AutohÃ¶fen bleibt von Satz 1 unberÃ¼hrt.

(3) Von der SchlieÃ?ung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind:

1. die Lieferung und die Abholung mitnahmefÃ¤higer Speisen und GetrÃ¤nke,
2. nichtÃ¶ffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der ArbeitsablÃ¤ufe oder aufgrund der Beschaffenheit der ArbeitsplÃ¤tze zwingend erforderlich ist sowie
3. vom Studierendenwerk ThÃ¼ringen betriebene Mensen fÃ¼r den nichtÃ¶ffentlichen Betrieb.

Der Betrieb nach Satz 1 Nr. 2 ist insbesondere zwingend erforderlich, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom Arbeitsplatz getrennten RÃ¤umen mÃ¶glich ist.

Â§ 21
Reisen, Ã?bernachtungsangebote

(1) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, gilt fÃ¼r Ã?bernachtungsangebote zu touristischen Zwecken Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 IfSG und fÃ¼r gastronomische Angebote von Beherbergungsbetrieben Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Halbsatz 3 Buchst. b IfSG.

(2) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird, dÃ¼rfen entgeltliche Ã?bernachtungsangebote nur fÃ¼r notwendige, insbesondere fÃ¼r medizinische, berufliche und geschÃ¤ftliche Zwecke zur VerfÃ¼gung gestellt werden. Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r touristische Zwecke sind untersagt. Beherbergungsbetriebe, die ausschlieÃ?lich Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r andere als in Satz 1 genannte Zwecke unterbreiten, sind zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben nach Absatz 2 Satz 1 dÃ¼rfen ausschlieÃ?lich den Ã?bernachtungsgÃ¤sten zur VerfÃ¼gung stehen.

(4) Reisebusveranstaltungen zu touristischen Zwecken sind untersagt.

(5) Abweichend von Absatz 2 ist die Ã?ffnung von CampingplÃ¤tzen, FerienhÃ¤usern und -wohnungen oder vergleichbaren Angeboten mit der MaÃ?gabe gestattet, dass die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhÃ¤lt und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegt. Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewÃ¤hrleisten; Â§ 3 Abs. 4 findet Anwendung.

(6) Arbeitgeber und Dienstherren sind angehalten, die Anordnung von Dienstreisen auf absolut notwendige FÃ¤lle zu beschrÃ¤nken.

Â§ 22
GeschÃ¤fte des Einzelhandels

(1) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, gilt fÃ¼r die GeschÃ¤fte des Einzelhandels Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG.

(2) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dte, in denen ein Inzidenzwert von 150 Ã¼berschritten wird, ist nach Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 3 Buchst. b IfSG die Ã?ffnung von GeschÃ¤ften des Einzelhandels fÃ¼r einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung unzulÃ¤ssig.

(3) In Landkreisen oder kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird, kÃ¶nnen die nicht bereits nach Absatz 1 geÃ¶ffneten GeschÃ¤fte des Einzelhandels fÃ¼r den Publikumsverkehr mit der MaÃ?gabe Ã¶ffnen, dass Kunden vor Betreten der GeschÃ¤fte ein negatives Testergebnis nach Â§ 10 Abs. 1 oder 3 auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen und die Kontaktnachverfolgung gewÃ¤hrleistet wird; Â§ 3 Abs. 4 findet Anwendung. Die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 hat die ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des Satzes 1 sicherzustellen.

(4) In GeschÃ¤ften, die nach Absatz 3 geÃ¶ffnet sind, hat die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 sicherzustellen, dass sich in den GeschÃ¤fts- und BetriebsrÃ¤umen nicht mehr als ein Kunde pro 10 Quadratmetern VerkaufsflÃ¤che aufhÃ¤lt. Abweichend von Satz 1 gilt fÃ¼r die VerkaufsflÃ¤che ab 801 Quadratmetern eine Begrenzung von einem Kunden pro 20 Quadratmetern VerkaufsflÃ¤che. Die Werte nach den SÃ¤tzen 1 und 2 sind entsprechend zu verrechnen. FÃ¼r Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach den SÃ¤tzen 1 und 2 maÃ?geblichen VerkaufsflÃ¤che die Summe aller VerkaufsflÃ¤chen in der Einrichtung zugrunde zu legen.

Â§ 23
KÃ¶rpernahe Dienstleistungen

(1) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, gilt fÃ¼r die AusÃ¼bung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine kÃ¶rperliche NÃ¤he zum Kunden unabdingbar ist, Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG.

(2) In Landkreisen oder kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird, sind kÃ¶rpernahe Dienstleistungen, wie solche in Friseurbetrieben, Nagel-, Kosmetik-, TÃ¤towier-, Piercing- und Massagestudios, sowie der Betrieb von Solarien und deren Inanspruchnahme zulÃ¤ssig, soweit die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhÃ¤lt und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegt. Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewÃ¤hrleisten; Â§ 3 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) FÃ¼r die Inanspruchnahme der in Absatz 2 genannten Dienstleistungen und Angebote haben Kunden nur dann ein negatives Testergebnis nach Â§ 10 Abs. 1 oder 3 auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen, sofern eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgÃ¤ngig getragen werden kann.

Â§ 24
Blut- und Plasmaspendedienste

(1) FÃ¼r Blut- und Plasmaspendedienste findet Â§ 23 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

(2) Die Abgabe blutspendeÃ¼blicher Verpflegung vor Ort ist in dem medizinisch gebotenen Umfang zulÃ¤ssig.

Â§ 25
Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote der Freizeitgestaltung

(1) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, gilt fÃ¼r Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote, die der Freizeitgestaltung dienen, Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 IfSG.

(2) In Landkreisen oder kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird, sind die folgenden Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote, die der Freizeitgestaltung dienen, fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten:

1. Theater, Opern, KonzerthaÌ?user und Ã¤hnliche Einrichtungen, Kinos, mit Ausnahme von Autokinos

2. geschlossene RÃ¤ume von Museen, SchlÃ¶ssern, Burgen und anderen SehenswÃ¼rdigkeiten und GedenkstÃ¤tten,
3. Ausstellungen und Messen sowie Spezial- und JahrmÃ¤rkte einschlieÃ?lich solcher nach den Â§Â§ 64, 65 und 68 der Gewerbeordnung,
4. Freizeitparks, bildungsbezogene Themenparks sowie Angebote von FreizeitaktivitaÌ?ten und des Schaustellergewerbes,
5. geschlossene RÃ¤ume von zoologischen und botanischen GÃ¤rten, geschlossene RÃ¤ume von Tierparks,
6. Spielhallen, Spielbanken, WettbÃ¼ros und Ã¤hnliche Einrichtungen,
7. Tanzschulen, Ballettschulen, Musik- und Jugendkunstschulen, Musik- und Gesangsunterricht sowie vergleichbare Angebote,
8. Sportangebote,
9. touristische Angebote wie Stadt- und FremdenfÃ¼hrungen, Kutsch- und Rundfahrten, TouristeninformationsbÃ¼ros,
10. FamilienferienstÃ¤tten und Familienerholungseinrichtungen,
11. Sessellifte sowie
12. sonstige Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltung oder FreizeitbetÃ¤tigung und Unterhaltung dienen.

Die Ã?ffnung und der Betrieb von den in Satz 1 Nr. 2 und 5 genannten Einrichtungen unter freiem Himmel ist zulÃ¤ssig. FÃ¼r die nach Satz 2 zulÃ¤ssigen Angebote ist eine Kontaktnachverfolgung zu gewÃ¤hrleisten; Â§ 3 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 ist die Ã?ffnung von Musik- und Jugendkunstschulen fÃ¼r den Einzelunterricht in PrÃ¤senzform zulÃ¤ssig. Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewÃ¤hrleisten; Â§ 3 Abs. 4 findet Anwendung.

(4) Fahr- und Flugschulen kÃ¶nnen fÃ¼r den theoretischen Unterricht und die praktische Ausbildung geÃ¶ffnet und betrieben werden, soweit die verantwortliche Person der Fahr- oder Flugschule nach Â§ 5 Abs. 2 ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhÃ¤lt und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegt. Die Ã?ffnung erstreckt sich auch auf den Unterricht und MaÃ?nahmen wie Schulungen in Erster Hilfe, welche fÃ¼r das Erlangen der Erlaubnis vorgeschrieben sind. Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewÃ¤hrleisten; Â§ 3 Abs. 4 findet Anwendung. WÃ¤hrend des theoretischen Unterrichts in geschlossenen RÃ¤umen, der theoretischen FÃ¼hrer- und FlugscheinprÃ¼fung sowie der praktischen Ausbildung und praktischen FÃ¼hrer- und FlugscheinprÃ¼fung in geschlossenen Fahr- und Flugzeugen der Fahr- und Flugschulen haben Personen eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.

(5) Bibliotheken und Archive kÃ¶nnen mit der MaÃ?gabe Ã¶ffnen, dass die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 neben den MaÃ?nahmen nach Â§ 3 Abs. 1 bis 3 sowie den Â§Â§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 sicherstellt, dass sich in den Einrichtungen nicht mehr als ein Besucher pro 10 Quadratmetern fÃ¼r den Publikumsverkehr zugÃ¤nglicher FlÃ¤che aufhÃ¤lt. Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewÃ¤hrleisten; Â§ 3 Abs. 4 findet Anwendung.

(6) UnberÃ¼hrt von den SchlieÃ?ungen nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 Satz 1 bleiben Dienstleistungen und Angebote, die ohne PrÃ¤senz vor Ort durchgefÃ¼hrt werden, insbesondere in fernmÃ¼ndlicher oder elektronisch-digitaler Form.

Â§ 26
Institutionell gefÃ¶rderte Theater und Orchester

(aufgehoben)

Â§ 27
Fitnessstudios und Saunen

(1) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, gilt fÃ¼r Fitnessstudios und Saunen sowie jeweils Ã¤hnliche Einrichtungen oder Angebote Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG.

(2) In Landkreisen oder kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird, sind Fitnessstudios oder Saunen sowie jeweils Ã¤hnliche Einrichtungen oder Angebote fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.

Â§ 28
Schwimm-, Freizeit- und ErlebnisbÃ¤der sowie Thermen

(1) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, gilt fÃ¼r die Schwimm-, Freizeit- und ErlebnisbÃ¤der sowie Thermen Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG unter BerÃ¼cksichtigung der Ausnahmen fÃ¼r

1. den nach Â§ 28b Abs. 3 Satz 2 und 4 IfSG zulÃ¤ssigen PrÃ¤senzunterricht,
2. den nach Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG zulÃ¤ssigen Wettkampf- und Trainingsbetrieb und
3. die nach Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 IfSG zulÃ¤ssige AusÃ¼bung von Sport.

(2) In Landkreisen oder kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird, sind Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbaì?der sowie Thermen mit Ausnahme

1. medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation,
2. des schulischen Schwimmunterrichts sowie
3. des nach Â§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 zulÃ¤ssigen Sportbetriebs

fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten.

Â§ 29
Tanzklubs, Diskotheken, Swingerklubs sowie sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen

(1) In Landkreisen und kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 Ã¼berschritten wird, gilt fÃ¼r die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen, Dienstleistungen und Einrichtungen Â§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 IfSG.

(2) In Landkreisen oder kreisfreien StÃ¤dten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird, sind fÃ¼r den Publikumsverkehr die folgenden Veranstaltungen, Dienstleistungen und Einrichtungen unabhÃ¤ngig von der jeweiligen TrÃ¤gerschaft oder den EigentumsverhÃ¤ltnissen zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten beziehungsweise untersagt:

1. Tanzklubs, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Einrichtungen jeweils in geschlossenen RÃ¤umen,
2. ProstitutionsstÃ¤tten, Bordelle und vergleichbare Einrichtungen,
3. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes,
4. Swingerklubs und Ã¤hnliche Angebote.

Â§ 30
Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege, in Angeboten der Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

(1) Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThÃ¼rWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch legen die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen in einem einrichtungsbezogenem Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen des fÃ¼r Pflege und Gesundheit zustÃ¤ndigen Ministeriums fest. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach Erstellung und bei jeder Ã?nderung der jeweils nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorzulegen. EinschrÃ¤nkende MaÃ?nahmen nach dem Besuchskonzept dÃ¼rfen nicht Ã¼ber die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen und mÃ¼ssen auch der Aufrechterhaltung der BesuchsmÃ¶glichkeiten, insbesondere am Nachmittag und an den Wochenenden, dienen. Weitergehende MaÃ?nahmen bleiben den Vorgaben der jeweils nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde im Einzelfall vorbehalten. Das fÃ¼r Pflege und Gesundheit zustÃ¤ndige Ministerium kann Erleichterungen und weitere Ausnahmen von SchutzmaÃ?nahmen, insbesondere von den SchutzmaÃ?nahmen nach den AbsÃ¤tzen 4 und 6 bis 8, festlegen.

(2) In Einrichtungen und Angeboten nach Absatz 1 Satz 1 sind Besucher entsprechend dem einrichtungsbezogenen Besuchskonzept zu registrieren. Ab einem Wert der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sich die jeweilige Einrichtung der Pflege oder die besondere Wohnform fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz befindet, sind je Bewohner tÃ¤glich nur zwei Besucher gestattet; die Person des Besuchers darf bei einem Wert der in Halbsatz 1 genannten Sieben-Tage-Inzidenz

1. bis einschlieÃ?lich 200 tÃ¤glich wechseln und
2. von mehr als 200 nur wÃ¶chentlich wechseln.

(3) Die BesuchsbeschrÃ¤nkungen nach Absatz 2 Satz 2 gelten nicht fÃ¼r die Inanspruchnahme kÃ¶rpernaher Dienstleitungen, medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche; weitergehende BeschrÃ¤nkungen durch die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde bleiben vorbehalten. Satz 1 gilt entsprechend fÃ¼r Betreuer sowie fÃ¼r die Vornahme erforderlicher gerichtlicher Amtshandlungen einschlieÃ?lich des Anwesenheitsrechts von VerfahrensbeistÃ¤nden sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten. Â§ 30 Abs. 4 IfSG bleibt unberÃ¼hrt.

(4) Besucher in Einrichtungen der Pflege, in besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz, in sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach Â§ 32 und in Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sind verpflichtet , Atemschutzmasken nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu verwenden. BeschÃ¤ftigte der Einrichtungen und Angebote nach Satz 1 sind verpflichtet, Atemschutzmasken nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bei der AusÃ¼bung der Pflege und Betreuung im

Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, im Ã?brigen qualifizierte Gesichtsmasken zu verwenden. Satz 2 gilt entsprechend fÃ¼r

1. BeschÃ¤ftigte ambulanter Pflegedienste und vergleichbare SelbststÃ¤ndige, wenn sie Menschen im hÃ¤uslichen Umfeld betreuen oder versorgen, sowie
2. Personen, die die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 aus beruflichen GrÃ¼nden betreten mÃ¼ssen.

(5) Besuchern in Einrichtungen und Angeboten nach Absatz 4 Satz 1 darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis gewÃ¤hrt werden. Dem verlangten negativen Testergebnis mittels eines Antigenschnelltests steht ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests gleich, der nicht Ã¤lter als 48 Stunden ist. Auf die DurchfÃ¼hrung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung nach Â§ 9 Abs. 8 Ã¼ber ein negatives Testergebnis eines durchgefÃ¼hrten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht lÃ¤nger als 24 Stunden zurÃ¼ckliegt. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz sind verpflichtet, Antigenschnelltests vorzuhalten, auf Verlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestÃ¤tigen. Bei Besuchern, die geimpfte Personen oder genesene Personen sind, ist auf die DurchfÃ¼hrung oder den Nachweis einer Testung zu verzichten, wenn die zu besuchende Person ebenfalls eine geimpfte Person oder eine genesene Person ist.

(6) BeschÃ¤ftigte in Einrichtungen der Pflege und in Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sind nach MaÃ?gabe der Coronavirus-Testverordnung gemÃ¤Ã? den Vorgaben der verantwortlichen Person nach Â§ 5 Abs. 2 verpflichtet, sich mindestens an drei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche, in der der jeweilige BeschÃ¤ftigte zum Dienst eingeteilt ist, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen; fÃ¼r BeschÃ¤ftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen sind, besteht abweichend von Â§ 10a die Verpflichtung nach Halbsatz 1 mindestens einmal wÃ¶chentlich. Einem Antigenschnelltest nach Satz 1 steht ein PCR-Test mit negativem Ergebnis gleich, der nicht Ã¤lter als 48 Stunden ist. Auf die DurchfÃ¼hrung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung nach Â§ 9 Abs. 8 Ã¼ber ein negatives Testergebnis eines durchgefÃ¼hrten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht lÃ¤nger als 24 Stunden zurÃ¼ckliegt.

(7) BeschÃ¤ftigte in besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie in Angeboten der Eingliederungshilfe nach Â§ 32 sind nach MaÃ?gabe der Coronavirus-Testverordnung gemÃ¤Ã? den Vorgaben der verantwortlichen Person nach Â§ 5 Abs. 2 verpflichtet, sich an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche, in der der jeweilige BeschÃ¤ftigte zum Dienst eingeteilt ist, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen; fÃ¼r BeschÃ¤ftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen sind, besteht abweichend von Â§ 10a die Verpflichtung nach Halbsatz 1 einmal wÃ¶chentlich. Absatz 6 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Die SÃ¤tze 1 und

2 gelten entsprechend fÃ¼r BeschÃ¤ftigte von ambulanten Pflegediensten und vergleichbare SelbststÃ¤ndige nach Absatz 4 Satz 3 Nr. 1.

(8) Personen, die Einrichtungen und Angebote nach Absatz 1 Satz 1 planbar aus beruflichen GrÃ¼nden betreten, darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis gewÃ¤hrt werden. Es gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(9) Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sind zu schlieÃ?en oder geschlossen zu halten, wenn im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sich die Tagespflegeeinrichtung befindet, die Sieben-Tage-Inzidenz in den vorangegangenen drei Tagen Ã¼ber dem Wert von 200 liegt. Die SchlieÃ?ung kann frÃ¼hestens beendet werden, wenn der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz an mindestens sieben Tagen hintereinander ununterbrochen den Wert von 200 wieder unterschreitet. Das fÃ¼r Pflege und Gesundheit zustÃ¤ndige Ministerium verÃ¶ffentlicht auf seiner Internetseite tagaktuell, welche Landkreise und kreisfreien StÃ¤dte den Inzidenzwert nach Satz 1 Ã¼berschreiten. FÃ¼r die betreuten Personen in der Tagespflegeeinrichtung gilt die Vorgabe nach Absatz 5 entsprechend. Ausgenommen von der SchlieÃ?ung nach Satz 1 sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationÃ¤ren Einrichtung nach Â§ 2 ThÃ¼rWTG oder nicht selbststÃ¤ndig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach Â§ 3 Abs. 2 ThÃ¼rWTG verbunden sind und somit ausschlieÃ?lich deren Bewohner betreuen. Die SÃ¤tze 1 bis 5 gelten entsprechend fÃ¼r Angebote der Gruppenbetreuung zur UnterstÃ¼tzung PflegebedÃ¼rftiger im Alltag nach der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die Anerkennung und FÃ¶rderung von Angeboten zur UnterstÃ¼tzung PflegebedÃ¼rftiger im Alltag vom 21. November 2017 (GVBl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung.

(10) WohnbereichsÃ¼bergreifende Gruppenangebote sind zulÃ¤ssig. Eine Differenzierung zwischen geimpften und ungeimpften Bewohnern fÃ¼r die Inanspruchnahme dieser Angebote unterbleibt. Das Infektionsschutkonzept nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist entsprechend zu erweitern und einzuhalten.

Â§ 31
KrankenhÃ¤user

(1) In KrankenhÃ¤usern sind grundsÃ¤tzlich hÃ¶chstens zwei zu registrierende Besucher je Patient tÃ¤glich fÃ¼r grundsÃ¤tzlich insgesamt hÃ¶chstens bis zu zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender BeschrÃ¤nkungen durch die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde zulÃ¤ssig. Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln aufgrund des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberÃ¼hrt.

(2) KrankenhÃ¤user mÃ¼ssen im Rahmen des COVID-19-Versorgungskonzepts ThÃ¼ringen der obersten GesundheitsbehÃ¶rde die Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gewÃ¤hrleisten. Das Konzept ist in AbhÃ¤ngigkeit mit der Entwicklung des Infektionsgeschehens

fortzuschreiben. Die schrittweise RÃ¼ckkehr zum Regelbetrieb bei sinkenden Fallzahlen ist in einem RÃ¼ckkehrkonzept vorgesehen. Eine ausgewogene Versorgung von an COVID-19 erkrankten und an anderen Erkrankungen als COVID-19 erkrankten Patienten ist insbesondere bei steigenden Fallzahlen vorzusehen.

(3) Â§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

Â§ 32
Regelungen fÃ¼r Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) WerkstÃ¤tten fÃ¼r Menschen mit Behinderungen, TagesstÃ¤tten, Angebote anderer Leistungsanbieter nach Â§ 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie alle Formen von FÃ¶rderbereichen dÃ¼rfen von den dort beschÃ¤ftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen unter folgenden MaÃ?gaben betreten werden:

1. Vorliegen eines Infektionsschutzkonzepts nach Â§ 5 Abs. 1 bis 4 unter BerÃ¼cksichtigung der Besonderheiten der Angebote, der Empfehlung des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie â??SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandardsâ??**2)** und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel,
2. Einhaltung des Mindestabstands nach Â§ 1 Abs. 1 mit der MaÃ?gabe, dass ergÃ¤nzende SchutzmaÃ?nahmen erforderlich sind, wenn der Mindestabstand technisch oder organisatorisch nicht eingehalten werden kann, insbesondere durch durchsichtige Absperrungen in Form von SchutzwÃ¤nden oder Schutzscheiben,
3. BefÃ¶rderung der Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der erforderlichen besonderen MaÃ?nahmen eines Infektionsschutzkonzepts nach Â§ 3 Abs. 1 bis 4, insbesondere die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung, einer qualifizierten Gesichtsmaske oder von SchutzwÃ¤nden, Desinfektion oder Freihalten des jeweils benachbarten Sitzes im BefÃ¶rderungsmittel mit der MaÃ?gabe, dass der Fahrdienstleister die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dÃ¼rfen WerkstÃ¤tten fÃ¼r Menschen mit Behinderungen, TagesstÃ¤tten, Angebote anderer Leistungsanbieter nach Â§ 60 SGB IX sowie alle Formen von FÃ¶rderbereichen von Menschen mit Behinderungen, bei denen ein hÃ¶heres Risiko fÃ¼r einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts
oder nach Ã¤rztlichem Zeugnis besteht, nicht betreten werden.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 2 ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen,

1. die eine Betreuung wÃ¤hrend des Tages benÃ¶tigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
2. bei denen das Verbot der Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 1 zu einer GefÃ¤hrdung der seelischen Gesundheit fÃ¼hrt oder
3. die freiwillig und auf eigenen ausdrÃ¼cklichen Wunsch Angebote nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.

(4) Leistungen der interdisziplinÃ¤ren, heilpÃ¤dagogischen und Ã¼berregionalen FrÃ¼hfÃ¶rderstellen sowie der heilpÃ¤dagogischen Praxen kÃ¶nnen von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien unter folgenden MaÃ?gaben in Anspruch genommen werden:

1. Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend,
2. der Kontakt der Fachkraft ist auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten, das Kind und die fÃ¼r den jeweiligen Einzelfall notwendigen weiteren Personen zu beschrÃ¤nken,
3. FÃ¶rder- und Therapieeinheiten kÃ¶nnen als EinzelfÃ¶rdermaÃ?nahmen oder in festen Gruppen mit einer fest zugeordneten Fachkraft erbracht werden,
4. Beratungen in der FrÃ¼hfÃ¶rderstelle erfolgen nur nach Terminvereinbarung, telefonisch oder unter Nutzung anderer digitaler Medien,
5. die Leistung darf am Wohnsitz der Personensorgeberechtigten erbracht werden,
6. fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung von FÃ¶rder- und Therapieeinheiten in Kindertageseinrichtungen gelten die MaÃ?gaben der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb.

(5) Der jeweilige Leistungserbringer hat die Einhaltung der Vorgaben der AbsÃ¤tze 1, 2 und 4 sicherzustellen.

(6) Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Â§ 112 SGB IX, Leistungen nach Â§ 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen sind in angepasster Form im Rahmen eines eingeschrÃ¤nkten Regelbetriebs und im hÃ¤uslichen Lernen zulÃ¤ssig, soweit ausschlieÃ?lich Leistungen auÃ?erhalb des pÃ¤dagogischen Kernbereichs erbracht werden. Es gelten die MaÃ?gaben der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb.

2) **www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf**

Â§ 33
Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) AuÃ?erschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind fÃ¼r den Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb in PrÃ¤senzform sowie fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kÃ¶nnen auÃ?erschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen der beruflichen Bildung in PrÃ¤senzform durchfÃ¼hren, soweit diese in der beruflichen Ausbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zur Sicherstellung der Berufsausbildung im Rahmen laufender AusbildungsvertrÃ¤ge oder zur Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der Zwischen- und AbschlussprÃ¼fungen notwendig sind. In der beruflichen Fort- und Weiterbildung mit anerkanntem Abschluss und fÃ¼r Sach- und FachkundeprÃ¼fungen aufgrund staatlicher Anforderungen fÃ¼r die BerufsausÃ¼bung gilt Satz 1 entsprechend fÃ¼r LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen fÃ¼r die Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung von entsprechenden PrÃ¼fungen.

(3) Die zur DurchfÃ¼hrung der LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen nach Absatz 2 erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist zulÃ¤ssig.

(4) Distanzlernen und andere Formen von Online-Angeboten, insbesondere in fernmÃ¼ndlicher oder elektronisch-digitaler Form sind gestattet.

Â§ 33a
Hochschulen

(1) An den an Hochschulen durchzufÃ¼hrenden HochschulprÃ¼fungen, staatlichen und kirchlichen PrÃ¼fungen sowie an den fÃ¼r den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderlichen Eignungs- oder EingangsprÃ¼fungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren fÃ¼r zulassungsbeschrÃ¤nkte StudiengÃ¤nge oder StudierfÃ¤higkeitstests dÃ¼rfen nur Personen teilnehmen, die entweder ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 nachweisen oder geimpfte Personen oder genesene Personen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit die Hochschule mit anderen MaÃ?nahmen den Infektionsschutz der Teilnehmenden entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten der Hochschule sicherstellen kann.

(2) Hochschulen im Sinne des Absatzes1 sind die Hochschulen des Landes nach Â§ 1 Abs. 2 des ThÃ¼ringer Hochschulgesetzes (ThÃ¼rHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und die nichtstaatlichen Hochschulen nach Â§ 1 Abs. 4 ThÃ¼rHG.

Dritter Abschnitt

Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen im Bereich Bildung, Jugend und Sport

Â§ 34
Schullandheime, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb

(1) Die folgenden Einrichtungen sind zu schliessen und geschlossen zu halten:

1. Schullandheime,
2. Einrichtungen der Erwachsenenbildung und
3. Einrichtungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit oder der Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen FachkrÃ¤ften mit Beherbergung anbieten.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind insbesondere Einrichtungen nach Â§ 4 Abs. 1 des ThÃ¼ringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dÃ¼rfen Einrichtungen der Erwachsenenbildung folgende MaÃ?nahmen in PrÃ¤senz durchfÃ¼hren:

1. unaufschiebbare Leistungserhebungen zum Erwerb externer SchulabschlÃ¼sse,
2. AlphabetisierungsmaÃ?nahmen,
3. Kurse und PrÃ¼fungen fÃ¼r die Landesprogramme â??Start Deutschâ??, Integrationskurse, Sprachkurse sowie SprachkursprÃ¼fungen des Bundesamts fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge, EinbÃ¼rgerungstests sowie
4. berufliche Qualifizierungen und notwendige Zusatzqualifizierungen zur BerufsausÃ¼bung.

Gibt die oberste GesundheitsbehÃ¶rde nach Â§ 2a Abs. 3 bekannt, dass der Inzidenzwert von 100 im jeweiligen Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen Ã¼berschritten wurde, finden im betroffenen Landkreis oder der betroffenen kreisfreien Stadt ab dem Ã¼bernÃ¤chsten Tag alle PrÃ¤senzveranstaltungen nach Satz 2 nur noch in einer an die RaumgrÃ¶Ã?e angepassten, verkleinerten Gruppe unter stÃ¤ndiger Wahrung des Mindestabstands nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 im Wechselunterricht statt. Gibt die

oberste GesundheitsbehÃ¶rde nach Â§ 2a Abs. 3 bekannt, dass der Inzidenzwert von 165 im jeweiligen Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen Ã¼berschritten wurde, sind ab dem Ã¼bernÃ¤chsten Tag nur noch PrÃ¤senzveranstaltungen nach Satz 2 Nr. 1 zulÃ¤ssig, die in einer an die RaumgrÃ¶Ã?e angepassten, verkleinerten Gruppe unter stÃ¤ndiger Wahrung des Mindestabstands nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 im Wechselunterricht stattfinden mÃ¼ssen. Â§ 33 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 sind insbesondere

1. Jugendbildungseinrichtungen,
2. Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung,
3. SelbstversorgerhÃ¤user und gleichartige Unterbringungsformen sowie
4. die Landessportschule Bad Blankenburg.

Â§34a
Schulen und Kindertageseinrichtungen

(1) Gibt die oberste GesundheitsbehÃ¶rde nach Â§ 2a Abs. 3 bekannt, dass der Inzidenzwert von 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen Ã¼berschritten wurde, findet abweichend von der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb ab dem Ã¼bernÃ¤chsten Tag an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des betroffenen Landkreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt ausschlieÃ?lich Wechselunterricht, auch in der Primarstufe, statt. Der Unterricht findet in einer an die RaumgrÃ¶Ã?e angepassten verkleinerten Gruppe unter stÃ¤ndiger Wahrung des Mindestabstands nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 statt. In den Gruppen nach Satz 2 kÃ¶nnen verschiedene LehrkrÃ¤fte, Erzieher und SonderpÃ¤dagogische FachkrÃ¤fte eingesetzt werden. Der Wechselunterricht soll grundsÃ¤tzlich im wÃ¶chentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen. Die zur DurchfÃ¼hrung des Wechselunterrichts nach Satz 1 erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist zulÃ¤ssig. FÃ¼r die SchÃ¼ler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie der FÃ¶rderschule ist eine Notbetreuung entsprechend Â§ 43 Abs. 1 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der SchÃ¼ler nach Â§ 43 Abs. 2 und 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben. FÃ¼r Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des ThÃ¼ringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Â§Â§ 15 bis 19a ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

(2) Gibt die oberste GesundheitsbehÃ¶rde nach Â§ 2a Abs. 3 bekannt, dass der Inzidenzwert von 165 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen Ã¼berschritten wurde, finden ab dem Ã¼bernÃ¤chsten Tag die Â§Â§ 20 und 42 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Anwendung. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege sind zu schlieÃ?en. Im Fall des Satzes 2 ist eine Notbetreuung nach Â§ 20 Abs. 1 und 2 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der Kinder nach Â§ 20 Abs. 3 und 4 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben. Die DurchfÃ¼hrung von PrÃ¤senzunterricht an allen allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen ist grundsÃ¤tzlich untersagt. Abweichend von Satz 4 findet an den FÃ¶rderschulen sowie in den Abschlussklassen PrÃ¤senzunterricht nach Â§ 42 Abs. 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO statt. Die zur DurchfÃ¼hrung des PrÃ¤senzunterrichts nach Satz 5 erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist zulÃ¤ssig. FÃ¼r SchÃ¼ler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie der FÃ¶rderschulen ist eine Notbetreuung nach Â§ 43 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, zu der SchÃ¼ler nach Â§ 43 Abs. 2 und 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang haben.

(3) Abschlussklassen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 sind

1. die Klassenstufe 4 an der Grund-, Gemeinschafts- und FÃ¶rderschule,
2. die Klassenstufen 9 und 10 an der Gemeinschafts-, Regel-, FÃ¶rder- und Gesamtschule zum Erwerb des Hauptschul-, des qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses,
3. die EinfÃ¼hrungs- und Qualifikationsphase am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, an der Gesamtschule sowie am Kolleg zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife, mit Ausnahme der Klassenstufe 11 an der Gemeinschaftsschule nach Â§ 4 Abs. 8 des ThÃ¼ringer Schulgesetzes (ThÃ¼rSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung, an der integrierten Gesamtschule und am Kolleg, sowie
4. an berufsbildenden Schulen die Klassen des letzten Ausbildungsjahres und die Klassen, in denen AbschlussprÃ¼fungen stattfinden, sowie an beruflichen Gymnasien die Klassenstufen 12 und 13.

(4) Vom PrÃ¤senzunterricht an FÃ¶rderschulen nach Absatz 2 Satz 5 sind auch SchÃ¼ler mit sonderpÃ¤dagogischem FÃ¶rderbedarf im gemeinsamen Unterricht und SchÃ¼ler mit besonderem UnterstÃ¼tzungsbedarf umfasst.

Â§ 34b
Testungen in der Schule und Betretungsverbot

(1) UnabhÃ¤ngig von einem Schwellenwert dÃ¼rfen nur die SchÃ¼ler am PrÃ¤senzunterricht, an der Betreuung im Schulhort oder an der Notbetreuung teilnehmen, die in der Schule unter Aufsicht zweimal wÃ¶chentlich eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis durchgefÃ¼hrt haben. Dies gilt fÃ¼r alle SchÃ¼ler, denen ein konkretes Testangebot unterbreitet wurde. Einer Testung nach Satz 1 steht gleich:

1. der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis, der nicht Ã¤lter als 48 Stunden ist, oder
2. eine Bescheinigung nach Â§ 9 Abs. 8 Ã¼ber ein negatives Testergebnis eines durchgefÃ¼hrten Antigenschnelltests, der nicht lÃ¤nger als 24 Stunden zurÃ¼ckliegt.

Die SÃ¤tze 1 bis 3 gelten fÃ¼r das an der Schule tÃ¤tige pÃ¤dagogische Personal entsprechend. FÃ¼r das sonstige unterstÃ¼tzende Personal nach den Â§Â§ 35 und 35a ThÃ¼rSchulG und alle an der Schule tÃ¤tigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten gelten die SÃ¤tze 1 bis 3 fÃ¼r die PrÃ¤senz in der Schule mit der MaÃ?gabe, dass die Testung auÃ?erhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann und die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist SchÃ¼lern, die sich keiner Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen wollen, die Erbringung der fÃ¼r den Erwerb des angestrebten Abschlusses notwendigen Leistungsnachweise und die Teilnahme an den AbschlussprÃ¼fungen in der Schule zu ermÃ¶glichen. Die Schulen stellen hierzu separat RÃ¤umlichkeiten und Aufsichtspersonal zur VerfÃ¼gung.

(3) Das pÃ¤dagogische Personal beaufsichtigt die DurchfÃ¼hrung der Testung nach Absatz 1 Satz 1. Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzufÃ¼hren.

(4) SchÃ¼ler, deren Testung nach Absatz 1 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pÃ¤dagogische Personal unverzÃ¼glich zu isolieren. FÃ¼r minderjÃ¤hrige SchÃ¼ler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzÃ¼glich zu veranlassen. Soweit eine durchgefÃ¼hrte Testung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 oder 5ein positives Testergebnis ausweist, besteht fÃ¼r die getestete Person die Verpflichtung, unverzÃ¼glich einen PCR-Test durchfÃ¼hren zu lassen. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljÃ¤hrigen SchÃ¼ler auf die Verpflichtung nach Satz 3 hinzuweisen.

(5) FÃ¼r alle SchÃ¼ler, die nicht am PrÃ¤senzunterricht teilnehmen, findet hÃ¤usliches Lernen nach den Vorgaben des Â§ 29 Abs. 2 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO statt. Dies gilt auch fÃ¼r die SchÃ¼ler, die sich keiner Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

(6) Zum Zwecke der DurchfÃ¼hrung der Testung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten von SchÃ¼lern und deren Sorgeberechtigten durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule zulÃ¤ssig:

1. Name und Vorname des SchÃ¼lers,
2. Geburtsdatum des SchÃ¼lers,
3. Ergebnis der Testung,
4. Name und Vorname der Sorgeberechtigten,
5. eine Telefonnummer der Sorgeberechtigten.

Die Datenverarbeitung nach Â§ 9 IfSG bleibt unberÃ¼hrt.

(7) Zum Zwecke der DurchfÃ¼hrung der Testung nach Absatz 1 Satz 4 oder 5 in Verbindung mit Satz 1 ist durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des getesteten Personals zulÃ¤ssig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Ergebnis der Testung.

Die Datenverarbeitung nach Â§ 9 IfSG bleibt unberÃ¼hrt.

(8) Zum Zwecke der Feststellung eines Ausschlusses von der Testobliegenheit nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 1 Satz 4 oder 5 in Verbindung mit Satz 1 aufgrund einer vollstÃ¤ndigen Impfung oder einer Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulÃ¤ssig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Ã¤rztliche Feststellung der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder Vorliegen eines vollstÃ¤ndigen Impfnachweises gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Datenverarbeitung nach Â§ 9 IfSG bleibt unberÃ¼hrt.

(9) Die personenbezogenen Daten nach den AbsÃ¤tzen 6 bis 8 dÃ¼rfen ausschlieÃ?lich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulÃ¤ssig. Im Fall eines positiven Testergebnisses erfolgt eine Meldung der Schulleitung an das zustÃ¤ndige Gesundheitsamt entsprechend den Vorgaben nach den Â§Â§ 8 und 9 IfSG. DarÃ¼berhinausgehende Ã?bermittlungen dieser Daten an

Stellen auÃ?erhalb der jeweiligen Schule sind nicht zulÃ¤ssig.

(10) Die Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testung nach Absatz 1 in analoger oder digitaler Form in der Schule ist unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natÃ¼rlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) im Fall eines positiven Testergebnisses fÃ¼r die Dauer von vier Wochen und im Fall eines negativen Testergebnisses fÃ¼r die Dauer von einer Woche zulÃ¤ssig. Die anonymisierte Speicherung positiver und negativer Testergebnisse zu statistischen Zwecken ist zulÃ¤ssig. Die Speicherung der Daten nach Absatz 8 ist fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten zulÃ¤ssig.

Â§ 35
Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistungs- und Profisport

(1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen Ã¶ffentlichen und nicht Ã¶ffentlichen SportanlaÂgen sowie unter freiem Himmel auÃ?erhalb von SportanlaÂgen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind

1. der Individualsport ohne KÃ¶rperkontakt unter freiem Himmel, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, LeichtathÂletik, SchieÃ?sport und Radsport unter Beachtung der KontaktbeschrÃ¤nkung des Â§ 11,
2. der kontaktlose Sportbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen von bis zu fÃ¼nf Kindern unter freiem Himmel auf allen Ã¶ffentlichen und nicht Ã¶ffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel auÃ?erhalb von Sportanlagen,
3. der Trainingsbetrieb von SchÃ¼lern in den SpezialgymÂnasien fÃ¼r Sport in TrÃ¤gerschaft des Landes,
4. der Trainings- und Wettkampfbetrieb von ProfisportÂvereinen, Kaderathleten der olympischen, paralympiÂschen, deaflympischen und nichtolympischen SportarÂten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland sowie
5. der Sportunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und StudienplÃ¤nen.

Abweichend von Â§ 6 Abs. 3 besteht wÃ¤hrend der SportausÂÃ¼bung keine Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske. Der Sportbetrieb nach Satz 1 Nr. 2 darf nur stattfinden, wenn die den Sportbetrieb anleitenden Personen vor Beginn des jeweiligen Sportbetriebs ein negatives Ergebnis eines Selbsttests nach Â§ 10, eines Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorweisen

kÃ¶nnen. Der Antigenschnelltest oder der PCR-Test nach Satz 3 darf zu Beginn des jeweiligen Sportbetriebs nicht lÃ¤nger als 24 Stunden zurÃ¼ckliegen.

(3) Abweichend von Â§ 49 Abs. 1 Satz 2 ThÃ¼rSARS-CoVâ??2-KiJuSSp-VO sind Profisportvereine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 in Verbindung mit Â§ 49 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Vereine im SinÂne des Vereinsrechts und aus Sportvereinen ausgegliederÂte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind, und die am LiÂzenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich oder am Spielbetrieb der 4. Liga im MÃ¤nnerfuÃ?ball teilnehmen.

(4) Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt.

Vierter Abschnitt

Lageangepasste Ausnahmen, Abweichungen und Lockerungen

Â§ 36
Weitergehende Anordnungen

Weitergehende Anordnungen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden abweichend von dieser Verordnung bleiben unberÃ¼hrt. Die weiteren Einzelheiten bleiben der Festlegung im Erlasswege durch die oberste GesundheitsbehÃ¶rde vorbehalten.

Â§ 37
Modellprojekte

(1) FÃ¼r das Gebiet oder ein Teilgebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann, sofern ein Inzidenzwert von 100 nicht Ã¼berschritten wird, die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO jeweils zustÃ¤ndige BehÃ¶rde Ausnahmen und Abweichungen von Â§ 3, â??Â§ 20 Abs. 2, Â§ 21 Abs. 2 bis 5, Â§ 22 Abs. 3 oder Â§ 25 Abs. 2 Satz 1 im Rahmen eines Modellprojekts zulassen. Modellprojekte nach Satz 1 mÃ¼ssen

1. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und

2. der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten sowie von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihrer Ã?bermittlung an die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde zur kurzfristigen und vollstÃ¤ndigen Kontaktnachverfolgung

dienen und sind zeitlich zu befristen. Die Befristung darf eine Dauer von 14 Tagen nicht Ã¼berschreiten.

(2) Modellprojekte nach Absatz 1 sind mit Zustimmung der obersten GesundheitsbehÃ¶rde zulÃ¤ssig.

(3) Die oberste GesundheitsbehÃ¶rde kann ihre Zustimmung davon abhÃ¤ngig machen, dass das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet wird.

(4) Modellprojekte nach Absatz 1 setzen weiter voraus, dass im jeweiligen Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu Beginn des Modellprojekts die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 an fÃ¼nf aufeinander folgenden Werktagen unterschreitet; bei dieser Inzidenz kÃ¶nnen auch branchenweite Modellprojekte zugelassen werden. Die oberste GesundheitsbehÃ¶rde kann ihre Zustimmung widerrufen, wenn nach Beginn des Modellprojekts der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz nach Satz 1 signifikant Ã¼berschritten wird; in diesem Fall ist das Modellprojekt unverzÃ¼glich zu beenden. Das Modellprojekt endet spÃ¤testens einen Tag nach dem Widerruf nach Satz 2. Der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung ist Ã¶ffentlich bekannt zu machen.

Â§ 38
Modellprojekte im Bereich Bildung, Jugend und Sport

(1) FÃ¼r das Gebiet oder ein Teilgebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO jeweils zustÃ¤ndige BehÃ¶rde Ausnahmen und Abweichungen von Â§ 34 Abs. 1 oder Â§ 35 im Rahmen eines Modellprojekts zulassen. Modellprojekte nach Satz 1 mÃ¼ssen

1. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und
2. der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten sowie von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihrer Ã?bermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollstÃ¤ndigen Kontaktnachverfolgung

dienen und sind zeitlich zu befristen. Die Befristung darf eine Dauer von 14 Tagen nicht Ã¼berschreiten.

(2) Modellprojekte nach Absatz 1 sind mit Zustimmung des fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport zustÃ¤ndigen Ministeriums im Einvernehmen mit der obersten GesundheitsbehÃ¶rde zulÃ¤ssig. Die Zustimmung nach Satz 1 erfordert die vorherige AnhÃ¶rung des Landesdatenschutzbeauftragten.

(3) Die oberste GesundheitsbehÃ¶rde kann ihr Einvernehmen davon abhÃ¤ngig machen, dass das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet wird.

(4) Modellprojekte nach Absatz 1 setzen voraus, dass im jeweiligen Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu Beginn des Modellprojekts der Inzidenzwert von 100 an fÃ¼nf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wird. Die oberste GesundheitsbehÃ¶rde kann ihr Einvernehmen widerrufen, wenn nach Beginn des Modellprojekts der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz nach Satz 1 an drei aufeinanderfolgenden Tagen Ã¼berschritten wird; in diesem Fall widerruft das fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport zustÃ¤ndige Ministerium seine Zustimmung fÃ¼r den Ã¼bernÃ¤chsten Tag ab der Ã?berschreitung des Inzidenzwerts nach Satz 2 und das Modellprojekt ist durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab diesem Zeitpunkt zu beenden. Der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung ist Ã¶ffentlich bekannt zu machen.

Â§ 39
Regionalisierung, Stufenplan

(1) FÃ¼r das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann, sofern ein Inzidenzwert von 100 an fÃ¼nf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wird, die jeweils nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde Abweichungen von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts zur schrittweisen Ã?ffnung zulassen, sofern sie die MaÃ?gaben des jeweils von der Landesregierung beschlossenen Orientierungsrahmens und des Stufenplans unter Beachtung der aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens und der wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.

(2) MaÃ?nahmen nach Absatz 1 bedÃ¼rfen der Zustimmung der obersten GesundheitsbehÃ¶rde; die Zustimmung kann von Auflagen oder Bedingungen abhÃ¤ngig gemacht werden. Werden Abweichungen von MaÃ?nahmen des Dritten Abschnitts zugelassen, ergeht die Zustimmung nach Satz 1 von dem fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport zustÃ¤ndigen Ministerium im Einvernehmen mit der obersten GesundheitsbehÃ¶rde.

FÃ¼nfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Â§ 40
Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach Â§ 73 IfSG und dem Gesetz Ã¼ber Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberÃ¼hrt.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach Â§ 73 Abs. 2 IfSG mit einer GeldbuÃ?e von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des Â§ 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den Â§Â§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Â§ 28a IfSG handelt, wer

1. vorsÃ¤tzlich entgegen Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhÃ¤lt,
2. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 als verantwortliche Person Infektionsschutzregeln nicht einhÃ¤lt oder vorgeschriebene Vorkehrungen und MaÃ?nahmen nicht trifft; ausgenommen sind Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen nach Â§ 8,
3. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 als verantwortliche Person ein ordnungsgemÃ¤Ã?es Infektionsschutzkonzept nicht erstellt oder nicht vorhÃ¤lt,
4. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 6 Abs. 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung oder keine dem Â§ 6 Abs. 1 oder 2 jeweils entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 6 Abs. 6 vorliegt, oder entgegen Â§ 6 Abs. 4 keine qualifizierte Gesichtsmaske oder keine dem Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechende qualifizierte Gesichtsmaske verwendet, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 vorliegt,
5. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 9 Abs. 2 Nr. 1 sich als ansteckungsverdÃ¤chtige Person im Sinne des Â§ 9 Abs. 1 bis zu einer behÃ¶rdlichen Entscheidung oder bis zur Ã?bermittlung des Testergebnisses eines PCR-Tests auÃ?erhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft aufhÃ¤lt, physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen nicht vermeidet oder sich nicht unverzÃ¼glich absondert, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 9 Abs. 3 bis 5 vorliegt,
6. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 11 Abs. 3 sich im Ã¶ffentlichen Raum mit mehr oder anderen als den zugelassenen Personen gemeinsam im Sinne des Â§ 11 Abs. 1 aufhÃ¤lt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung zugelassen ist,
7. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 13 als verantwortliche Person eine untersagte Veranstaltung durchfÃ¼hrt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung zugelassen ist,
8. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 14 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Â§ 15 Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 15 Abs. 2 Satz 2 vorliegt, als anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person nicht dafÃ¼r sorgt, dass die Infektionsschutzregeln nach Â§ 14 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, eingehalten werden,
9. vorsÃ¤tzlich entgegen Â§ 14 Abs. 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Â§ 15 Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 15 Abs. 2 Satz 2 vorliegt, den Mindestabstand zu anderen Teilnehmern oder Dritten nicht durchgÃ¤ngig wahrt,

10. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 14 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit Â§ 15 Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 15 Abs. 2 Satz 2 vorliegt, keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet, soweit keine Ausnahme nach Â§ 14 Abs. 2 Nr. 2 oder Â§ 6 Abs. 6 zugelassen ist,
11. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit Â§ 15 Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 15 Abs. 2 Satz 2 vorliegt, es als anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person unterlÃ¤sst, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass Versammlungen mit mehr als den nach Â§ 14 Abs. 3 zugelassenen Teilnehmern, soweit keine Ausnahme nach Â§ 14 Abs. 4 zugelassen wurde,
12. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 16 Abs. 3 Nr. 2 bei einer religiÃ¶sen oder weltanschaulichen Veranstaltung oder religiÃ¶sen oder weltanschaulichen Zusammenkunft keine qualifizierte Gesichtsmaske auch am Sitz- oder Stehplatz verwendet,
13. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 17 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person gemeinsame Aufenthalte, Veranstaltungen oder ZusammenkÃ¼nfte zur Teilnahme an einer Bestattung mit mehr als 35 Personen durchfÃ¼hrt,
14. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 17 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 als verantwortliche Person standesamtliche EheschlieÃ?ungen mit mehr als 35 Personen durchfÃ¼hrt,
15. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 18 Abs. 2 als Fahrgast oder Kontroll- oder Servicepersonal keine qualifizierte Gesichtsmaske verwendet,
16. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person GaststÃ¤tten nicht schlieÃ?t, oder geschlossen hÃ¤lt, soweit keine Ausnahme nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 vorliegt,
17. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 20 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 4 als verantwortliche Person den GaststÃ¤ttenbetrieb im AuÃ?enbereich fÃ¼r GÃ¤ste zulÃ¤sst ohne die Kontaktnachverfolgung zu gewÃ¤hrleisten,
18. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 21 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person entgeltliche Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r nicht notwendige Zwecke zur VerfÃ¼gung stellt,
19. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 21 Abs. 2 Satz 2 Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r touristische Zwecke zur VerfÃ¼gung stellt,
20. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 21 Abs. 2 Satz 3 Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r andere, nicht nach Â§ 21 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 zulÃ¤ssige Zwecke nicht schlieÃ?t oder geschlossen hÃ¤lt,
21. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 21 Abs. 3 als verantwortliche Person gastronomische Bereiche seines Beherbergungsbetriebs auch anderen als den zugelassenen Ã?bernachtungsgÃ¤sten zur VerfÃ¼gung stellt,
22. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 21 Abs. 4 als verantwortliche Person Reisebusveranstaltungen zu touristischen Zwecken anbietet oder erbringt,
23. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 21 Abs.5 Satz 3 in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 4 als verantwortliche Person CampingplÃ¤tze, FerienhÃ¤user und -wohnungen oder vergleichbare Angebote Ã¶ffnet, ohne eine Kontaktnachverfolgung zu gewÃ¤hrleisten,

24. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 22 Abs. 4 als verantwortliche Person nicht dafÃ¼r sorgt, dass die Kundenbegrenzung in den GeschÃ¤fts- und BetriebsrÃ¤umen eingehalten werden,
25. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 23 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person kÃ¶rpernahe Dienstleistungen erbringt, erbringen lÃ¤sst, anbietet oder anbieten lÃ¤sst, ohne ein angepasstes Infektionsschutzkonzept nach Â§ 23 Abs. 2 Satz 1 erstellt zu haben,
26. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 23 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 4 als verantwortliche Person keine Kontaktnachverfolgung gewÃ¤hrleistet,
27. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 23 Abs. 3 ohne vorheriges negatives Testergebnis Dienstleistungen erbringt oder Angebote zur VerfÃ¼gung stellt,
28. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 23 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person Blut- und Plasmaspendedienste durchfÃ¼hrt, ohne ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt zu haben,
29. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 25 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote der Freizeitgestaltung nicht schlieÃ?t oder geschlossen hÃ¤lt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung zugelassen ist,
30. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 25 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 4 als verantwortliche Person keine Kontaktnachverfolgung gewÃ¤hrleistet,
31. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 als verantwortliche Person Fahr- oder Flugschulen betreibt, ohne ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt zu haben,
32. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 25 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 4 als verantwortliche Person beim Betrieb von Fahr- oder Flugschulen keine Kontaktnachverfolgung gewÃ¤hrleistet,
33. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 25 Abs. 4 Satz 4 im Unterricht und in der praktischen Ausbildung von Fahr- oder Flugschulen oder bei FÃ¼hrer- und FlugscheinprÃ¼fungen keine qualifizierte Gesichtsmaske verwendet,
34. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 25 Abs. 5 Satz 1 als verantwortliche Person nicht dafÃ¼r sorgt, dass die Anzahl der zulÃ¤ssigen Besucher nicht Ã¼berschritten wird oder entgegen Â§ 25 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 4 als verantwortliche Person keine Kontaktnachverfolgung gewÃ¤hrleistet,
35. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 27 Abs. 2 als verantwortliche Person Fitnessstudios oder Saunen sowie jeweils Ã¤hnliche Einrichtungen oder Angebote nicht schlieÃ?t oder geschlossen hÃ¤lt, soweit keine Ausnahme nach Â§ 27 Abs. 2 vorliegt,
36. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 28 Abs. 2 als verantwortliche Person Schwimm-, Freizeit- und ErlebnisbÃ¤der sowie Thermen nicht schlieÃ?t oder nicht geschlossen hÃ¤lt, soweit keine Ausnahme nach Â§ 28 Abs. 2 vorliegt,
37. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 29 Abs. 2 als verantwortliche Person Veranstaltungen, Dienstleistungen und Einrichtungen nicht schlieÃ?t oder geschlossen hÃ¤lt, anbietet oder zur VerfÃ¼gung stellt,

38. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 30 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person in Einrichtungen und Angeboten nach Â§ 30 kein Infektionsschutzkonzept erstellt oder entgegen Â§ 30 Abs. 1 Satz 2 als verantwortliche Person das Infektionsschutzkonzept nach Erstellung oder Ã?nderung nicht der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegt,
39. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 30 Abs. 2 als verantwortliche Person die Besuchsregelungen nicht umsetzt oder beachtet, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 30 Abs. 3 vorliegt,
40. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 30 Abs. 4 als Besucher nach Â§ 30 Abs. 4 Satz 1 keine Atemschutzmaske nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder als Person nach Â§ 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 keine Atemschutzmaske nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder keine qualifizierte Gesichtsmaske verwendet,
41. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 30 Abs. 9 Satz 1 als verantwortliche Person eine Tagespflegeeinrichtung bei Ã?berschreitung der maÃ?geblichen Sieben-Tage-Inzidenz nicht schlieÃ?t oder nicht geschlossen hÃ¤lt, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 30 Abs. 9 Satz 2 oder 5 vorliegt,
42. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 32 Abs. 2 als verantwortliche Person oder als Besucher die Betretungsverbote nicht beachtet, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 32 Abs. 3 vorliegt,
43. vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen Â§ 33 Abs. 1 als verantwortliche Person Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung fÃ¼r den PrÃ¤senzunterricht oder PrÃ¤senzbetrieb nicht schlieÃ?t, nicht geschlossen hÃ¤lt oder im PrÃ¤senzbetrieb betreibt oder PrÃ¤senzunterricht zulÃ¤sst, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 33 Abs. 2 vorliegt.

(4) Die verantwortliche Person nach Absatz 3 bestimmt sich nach Â§ 5 Abs. 2.

(5) Die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden bestimmen sich nach Â§ 6 Nr. 2 ThÃ¼rIfSGZustVO.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

Â§ 41
UnterstÃ¼tzung durch die Polizei

Die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch und konsequent sowie entsprechende Verwaltungsakte falls nÃ¶tig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach Â§ 43 des ThÃ¼ringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von den PolizeibehÃ¶rden des Landes nach den allgemeinen Bestimmungen unterstÃ¼tzt.

Â§ 42
Geltungsvorbehalte

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen MaÃ?nahmen und weiteren MaÃ?nahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberÃ¼hrt. Die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen MaÃ?nahmen.

(2) UnberÃ¼hrt bleibt die richterliche UnabhÃ¤ngigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen einschlieÃ?lich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und auÃ?erhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

(3) Das Wahlrecht nach Artikel 38 des Grundgesetzes und nach Artikel 46 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen bleibt unberÃ¼hrt. FÃ¼r Veranstaltungen politischer Parteien, die der Vorbereitung der Teilnahme an Wahlen, ins-besondere der Aufstellung von Wahlbewerbern und Bewerberlisten, dienen sind diese gehalten, sich die Hygieneregelungen diese VO zu zu beachten.

Â§ 43
Ã?berprÃ¼fung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen

Die stÃ¤ndige Ã?berprÃ¼fung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen und die jederzeitige Anpassung und Ã?nderung dieser Verordnung im jeweiligen ZustÃ¤ndigkeitsbereich bleibt vorbehalten.

Â§ 44
EinschrÃ¤nkung von Grundrechten

Die Grundrechte der kÃ¶rperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen), der FreizÃ¼gigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen) sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen) werden durch diese Verordnung eingeschrÃ¤nkt.

Â§ 45
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils fÃ¼r alle Geschlechter.

Â§ 46
Inkrafttreten, AuÃ?erkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 3. Juni 2021 auÃ?er Kraft.

Date
22.11.2026
Date Created
07.05.2021